



MOKI-Wien
Mobile Kinderkrankenpflege
Puchsbaumplatz 2
Top 5+6
1100 Wien

MOKI – Stellungnahme zur Kürzung der Inkontinenzversorgung

Wien, 11.06.2021

Mail von Frau Gabriele Hintermayer, MSc vom 17.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Gesundheitskasse hat durchaus Verständnis für ihre Anliegen, sie wurden auch bereits berücksichtigt, wir dürfen dazu Folgendes ausführen:

Alle Anspruchsberechtigten der ÖGK erhalten seit 1. Jänner 2021 bzw. in Wien seit 1. April 2021 unter den gleichen Voraussetzungen Produkte zur saugenden Inkontinenzversorgung in der medizinisch notwendigen Menge und Qualität. Die ÖGK hat mit der Bundesinnung der Gesundheitsberufe, Berufsgruppe der Orthopädietechniker (BI OT) einen Gesamtvertrag zur Abgabe von Produkten zur saugenden Inkontinenz abgeschlossen, dessen Inhalte einer sorgfältigen medizinischen Beurteilung unterzogen wurden. Ein im Wesentlichen gleichlautender Vertrag besteht auch mit der Fa. Lohmann & Rauscher GmbH.

Durch die Harmonisierung der Versorgung ergibt sich in diesem Bereich für 7,2 Mio. Versicherte ein einheitliches Leistungsniveau.

Es besteht nun eine viel größere Auswahl an Produkten von allen namhaften Herstellern, die eine individuelle und passgenaue Versorgung und dadurch eine erhöhte Versorgungsqualität ermöglichen. Dazu kommt noch eine höhere Anzahl von Abgabebetrieben, die eine wohnortnahe Sachleistungsversorgung sicherstellen.

Zur Ermittlung einer passgenauen Versorgung und des medizinisch notwendigen Bedarfs ist es erforderlich, bestimmte Parameter zu erheben, die mit der ÖGK und den Vertragspartnern im Vorfeld abgestimmt wurden. Die abgegebene Stückzahl pro Tag sowie die Auswahl der notwendigen Saugleistung des jeweiligen Inkontinenzproduktes sind abhängig von der tatsächlichen Situation der betroffenen Person (wie z. B. Trinkmenge oder Toilettengänge).

Die passgenaue Versorgung stellt sicher, dass die Produkte nicht so oft gewechselt werden müssen.

Die hochwertigen Inkontinenzprodukte sind so aufgebaut, dass sie, auch wenn sie mehr Saugvolumen aufweisen, nicht nass sind, was möglichen Hautreizungen entgegenwirkt.

Die Auswahl des passenden Produktes und die erforderliche Menge erfolgen nach medizinischen Gesichtspunkten ohne Mengeneinschränkung. Im Vordergrund steht die optimale medizinische Versorgung. Bei der Versorgung von körperlich und/oder geistig schwer beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen besteht teilweise ein erhöhter Bedarf. Wir tragen dieser Situation Rechnung:

Für diese besonders schützenswerte Personengruppe gilt im Sinne der Versicherten und deren Betreuungspersonen folgende Vorgehensweise:

1. Versorgung mit Einlagen, Vorlagen und Slips

Für all jene Personen, für die unabhängig vom Lebensalter Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht, soll die Versorgung auch über den medizinisch notwendigen Bedarf erfolgen, da es bei dieser Personengruppe, wie oben ausgeführt, auch andere Gründe für einen Mehrbedarf gibt.

2. Versorgung mit Pants/Pull-Ups/Pull-Ons

Die Abgabe dieser speziellen Produkte (Höschenwindel) ist bewilligungspflichtig. Verordnungen sind bei der ÖGK elektronisch vor Abgabe einzureichen. Die Bewilligung gilt für drei Monate und umfasst einen 3-Monatsbedarf. Die Abgabe erfolgt nicht wie für Einlagen, Vorlagen und Slips im Rahmen eines Pauschalsystems, sondern in Form einer genau festgelegten Mengenabgabe, abhängig davon ob nur Pants/Pull-Ups/Pull-Ons bezogen werden oder ob es zu einer Mischung mit Einlagen, Vorlagen und Slips kommt. Für den Bezug dieser Produkte ist die Erfüllung von bestimmten medizinischen Kriterien erforderlich. Der Bezug soll künftig aber auch ohne die Erfüllung dieser medizinischen Kriterien möglich sein und zwar für alle Personen, für die unabhängig vom Lebensalter Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe gebührt. Der Bezug von Produkten der Pants/Pull-Ups/Pull-Ons soll in Zukunft für diese Personengruppe dann möglich sein, wenn die eigenständige Mobilität/Selbstständigkeit durch den Besuch einer Schule oder einer Tagesheimstätte nachgewiesen wird (die Bewilligung gilt für diese Personengruppe für ein Jahr).

Dadurch soll einer besonders schützenswerten Personengruppe die Teilhabe am Gesellschaftsleben erleichtert bzw. überhaupt erst ermöglicht werden.

Die Vertragspartner wurden bereits über diese ab sofort gültige Maßnahme informiert.

In diesem Zusammenhang dürfen wir uns auch über das bereits geführte Telefonat bedanken, in welchen wir die neue gesamtvertragliche Situation erläutern konnten und wir die Situation betreffend die Versorgung für besonders beeinträchtigte Personen klären konnten. Für weitere Rückfragen dürfen wir Ihnen gerne als Ansprechpartner Herrn AL-Stv. Peter Jägersberger (050766/125804 bzw. peter.jaegersberger@oegk.at) nennen.

Mit freundlichen Grüßen
Österreichische Gesundheitskasse

Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor